

Thomasburg, den 30.4.1998

## Satzung des Vereins

### Deutscher Fachverband für Stutenmilch e.V. (DFS)

#### § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „Deutscher Fachverband für Stutenmilch“ ist:

- (1) Qualitätssicherung im Bereich der Produktion von Stutenmilch und ihrer Weiterverarbeitung.
- (2) Bemühen um artgerechte Pferdehaltung und artgerechte Absatzförderung zur rassenspezifischen Weiterverwendung der Jungpferde.
- (3) Objektive, unparteiische, fachlich-wissenschaftliche Information von Vereinsmitgliedern, Geschäftspartnern der Mitglieder, öffentlichen Einrichtungen, Verbrauchern und anderen Interessenten.
- (4) Vertretung der Mitglieder im Rahmen der Vereinszwecke gegenüber Behörden, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Dritten im In- und Ausland.
- (5) Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke durch ideelle Förderung, durch Hilfestellung bei planerischen und ausführenden Aktivitäten, durch materielle Unterstützung und durch eigenes Herantreten an die Öffentlichkeit.

Diese Zwecke verfolgt der Fachverband für Stutenmilch auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Deutscher Fachverband für Stutenmilch (DFS)**“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist Wennekath 2, D-21401 Thomasburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte sind. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für 1998 vorläufig DM 120,00 (EUR 60,00) jährlich.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum Ablauf des 3. Monats des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;
- c) Wissenschaftlicher Beirat

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. §1 der Satzung. Es kann auch in der Satzung bestimmt werden, dass das Stimmrecht durch Bevollmächtigte für nicht anwesende Vereinsmitglieder ausgeübt werden kann.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Ver-

mögens.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 8 Vorstand des Vereins**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins be-

stellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der Stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als DM 20.000,00 (EUR 10.000,00) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9 Auflösung und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

## **Anhang**

**Nummer 161/98 der Urkundenrolle für 1998**

**Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg Nr.: 1443**

Unter Bezugnahme auf die Vereinsregisteranmeldung vom 30.04.1998,

UR-Nr. 161/98 des Notars Klaus Frey, Lüneburg, wird folgendes erklärt:

*§ 8 Abs. 2 der Satzung vom 28.04.1998 ist dahingehend zu verstehen, dass der Verein im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende allerdings nur bei Verhinderung des Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigt sein.*

Die Bezugsurkunde ist vollinhaltlich bekannt, auf ein Verlesen und Beifügen wird verzichtet.

